

Einbeziehung weiterer Schulen in den bisherigen Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg:
Notwendige Änderungen in der Satzung

Norm in der Satzung	Text alt	Textvorschlag neu
§ 1 Abs. 1	„...den Namen Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg“	„...den Namen Schulzweckverband Stadt und Landkreis Aschaffenburg“
§ 4 Abs. 1	„...hat die Aufgabe der Sachaufwandsträgerschaft (einschließlich Hauspersonal) für eine Fachoberschule und eine Berufsoberschule in Aschaffenburg.“	„...hat die Aufgabe der Sachaufwandsträgerschaft (einschließlich Neu- und Erweiterungsbauten sowie Hauspersonal) für die in den Zweckverband einbezogenen Schulen, darunter ein Förderzentrum -Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf die zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf ganztägige Betreuung notwendigen Einrichtungen. Bei dem Förderzentrum hat der Zweckverband daneben die Aufgabe, den Sachaufwand für eine Heilpädagogische Tagesstätte für alle Jahrgangsstufen zu tragen.“
§ 5 Abs. 1	„Die Stadt Aschaffenburg ist verpflichtet, gegen Kostenerstattung durch den Zweckverband gemäß §15 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verbandssatzung das Schulgelände und die Schulgebäude entsprechend den Bedürfnissen und Anforderungen des Zweckverbandes instand zu halten und baulich anzupassen.“	„Die Stadt Aschaffenburg ist verpflichtet, gegen Kostenerstattung durch den Zweckverband gemäß §15 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verbandssatzung das Schulgelände und die Schulgebäude der in § 4 Abs. 1 genannten Schulen entsprechend den Bedürfnissen und Anforderungen des Zweckverbandes instand zu halten und baulich anzupassen.“
§ 5 Abs. 2	„Der Zweckverband ist verpflichtet, die nicht für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 benötigten Schulräume der Stadt Aschaffenburg auf Anforderung zur Nutzung durch andere weiterführende Schulen mietfrei gegen Erstattung der Betriebskosten zu überlassen. Danach noch ungenutzte Schulräume erhält der Landkreis Aschaffenburg auf Anforderung zum gleichen Zweck zu den gleichen Bedingungen. Weitere ungenutzte Schulräume soll der Zweckverband der Stadt Aschaffenburg, dem Landkreis Aschaffenburg oder Dritten für andere	„Der Zweckverband ist verpflichtet, die nicht für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 benötigten Schulräume den Mitgliedern des Zweckverbandes auf Anforderung zur Nutzung durch andere Schulen mietfrei gegen Erstattung der Betriebskosten zu überlassen. Bei konkurrierenden Anforderungen entscheidet die Versammlung. Weitere ungenutzte Schulräume soll der Zweckverband Dritten für schulische Nutzung oder für andere schulverträgliche Nutzungen vermieten.“

	Schularten oder für andere schulverträgliche Nutzungen vermieten."	
§ 7 Abs. 1	„Die Versbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg, dem Landrat des Landkreises Aschaffenburg sowie fünf von der Stadt Aschaffenburg und drei von dem Landkreis Aschaffenburg entsandten Verbandsräten, insgesamt also aus zehn Mitgliedern.“	„Die Versbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Aschaffenburg, dem Landrat bzw. der Landrätin des Landkreises Aschaffenburg sowie jeweils fünf von der Stadt Aschaffenburg und von dem Landkreis Aschaffenburg entsandten Verbandsräten, insgesamt also aus zwölf Mitgliedern.“
§ 9 Abs. 3	„Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versbandsversammlung bedürfen 1. ... 2. ... 3. ... 4. ...“	„Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versbandsversammlung bedürfen 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. die Entscheidung über Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Gesamtvolumen ab drei Millionen Euro brutto.“
§ 12	„Der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg ist Versbandsvorsitzender, der Landrat des Landkreises Aschaffenburg stellvertretender Versbandsvorsitzender.“	„Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Aschaffenburg und der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Aschaffenburg nehmen den Versbandsvorsitz abwechselnd wahr. Ihre Tätigkeit üben sie jeweils zwei Kalenderjahre aus, beginnend mit dem Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg.“
§ 15 Abs. 1	„Der Finanzbedarf des Zweckverbandes (Investitionsbedarf und Schulaufwand) wird durch Zuwendungen von Staat und Verbandsmitgliedern und durch Gastschülerbeiträge anderer Gebietskörperschaften oder entsprechende Leistungsentgelte nach den gesetzlichen Bestimmungen gedeckt.“	„Der Finanzbedarf des Zweckverbandes gliedert sich in Investitionsbedarf und Schulaufwand.“
§ 15 Abs. 2	„Der nicht nach Abs. 1 oder durch andere Einnahmen des Zweckverbandes gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage erfolgt 1. für die Erstattung der Investitionskosten (Neubau- und Erstaussstattungskosten; Grunderwerbskosten) in	„1. Der Investitionsbedarf umfasst die Aufgaben des Zweckverbandes gem. §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 dieser Satzung. Die nicht durch staatliche Zuschüsse gedeckten Kosten werden von den Verbandsmitgliedern getragen. Dabei werden die angefallenen Kosten nach dem Verhältnis

	der Form, dass die Kosten der erstmaligen Errichtung der FOS/BOS abzüglich der staatlichen Zuschüsse vom Zweckverband getragen werden. Die Finanzierung der nicht durch staatliche Zuschüsse gedeckten Restinvestitionssumme erfolgt durch Kreditaufnahme in erforderlicher Höhe. Der Landkreis verpflichtet sich einen Zuschuss in Höhe von 1 Mio. € zu erbringen. Dieser Zuschuss wird in der Form erbracht, dass der Zweckverband einen Kredit in entsprechender Höhe aufnimmt, wobei der Landkreis Aschaffenburg sich verpflichtet, die darauf entfallenden Zins- und Tilgungsbeträge im Wege der Umlage zu übernehmen. Hinsichtlich der restlichen Kreditsumme verpflichtet sich die Stadt Aschaffenburg, die jährlich anfallenden Zins- und Tilgungsbeträge im Wege der Umlage zu übernehmen. 2. für die Erstattung der Investitionskosten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander, wobei jedem Verbandsmitglied die Summe der Schüler der letzten fünf Jahren zugerechnet wird, die aus seinem Gebiet jeweils zum 20. Oktober die Schule des Zweckverbandes besucht haben. 3. für die Kosten nach § 13 Abs. 2 nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander, wobei jedem Verbandsmitglied die Schüler zugerechnet werden, die aus seinem Gebiet jeweils zum 20. Oktober des Vorjahres die Schule des Zweckverbandes besucht haben.“	der Schülerzahlen der Verbandsmitglieder an der betreffenden Schule zueinander aufgeteilt, wobei jedem Verbandsmitglied die Summe der Schüler der letzten fünf Jahre zugerechnet wird, die aus seinem Gebiet jeweils zum für die Schulstatistik gesetzlich vorgeschriebenen Stichtag des Vorjahres die betreffende Schule besucht haben. Bei Kreditaufnahme durch den Zweckverband werden die darauf entfallenden Tilgungsbeträge in der gleichen Weise auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Trägt ein Verbandsmitglied den Investitionsbedarf alleine, kann es vom anderen Verbandsmitglied die Erstattung seiner Kosten gemäß der vorgenannten Aufteilung verlangen. 2. Der Schulaufwand umfasst die Kosten des laufenden Betriebes der Schulen einschließlich des Hauspersonals sowie den Zinsaufwand. Die nicht durch Gastschulbeiträge anderer Gebietskörperschaften oder entsprechende Leistungsentgelte nach den gesetzlichen Bestimmungen gedeckten Kosten werden nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander aufgeteilt, wobei jedem Verbandsmitglied die Schüler zugerechnet werden, die aus seinem Gebiet jeweils zum für die Schulstatistik gesetzlich vorgeschriebenen Stichtag des Vorjahres die betreffende Schule besucht haben. Trägt ein Verbandsmitglied den Schullaufwand alleine, kann es vom anderen Verbandsmitglied die Erstattung seiner Kosten gemäß der vorgenannten Aufteilung verlangen.
§ 15 Abs. 3	„Umlagen nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 werden entsprechend der Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Umlagen nach Abs.	„Umlagen nach Abs. 2 Nr. 1 werden entsprechend der Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Umlagen nach Abs. 2 Nr. 2 werden als Abschlagszahlungen zum Ersten eines jeden Monats mit einem Zwölftel des

	2 Nr. 3 werden als Abschlagszahlungen zum Ersten eines jeden Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig. Eine Spitzabrechnung der Umlagen nach Feststellung der Jahresrechnung erfolgt nicht. Ein etwaiger Haushaltsüberschuss wird gemäß § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik der Allgemeinen Rücklage des Zweckverbandes zugeführt, ein etwaiger Fehlbetrag entnommen.“	Jahresbetrages fällig. Eine Spitzabrechnung der Umlagen nach Feststellung der Jahresrechnung erfolgt nicht. Ein etwaiger Haushaltsüberschuss wird gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik der Allgemeinen Rücklage des Zweckverbandes zugeführt.“
§ 16 Abs. 2	„Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Zweckverbandes der Stadt Aschaffenburg zu.“	„Unbeschadet abweichender Regelungen in den nachfolgenden Ziffern 1 und 2, richten sich im Falle der Auflösung des Zweckverbandes Abwicklung und Auseinandersetzung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). 1. Das Vermögen der Beruflichen Oberschule fällt der Stadt Aschaffenburg zu. 2. Das Vermögen der weiteren Schulen fällt den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Schülerzahlen zueinander zu, wobei jedem Verbandsmitglied die Summe der Schüler der letzten fünf Jahre zugerechnet wird, die aus seinem Gebiet zum jeweils für die Schulstatistik gesetzlich vorgeschriebenen Stichtag des Vorjahres die Schule besucht haben.“
§ 18 Abs. 1	„Diese Verbandssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.“	„Diese Verbandssatzung tritt am in Kraft“
§ 18 Abs. 2	„Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.12.2007 außer Kraft.“	„Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 03.04.2020 außer Kraft.“

Aschaffenburg, 29.06.2026
Schulverwaltungsamt

Walter